

Bewerbungsbedingungen

der Stadtverwaltung Düsseldorf für die Angebotsabgabe

1 Allgemeines

- 1.1 Der Auftraggeber verfährt nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 2 – Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU – (VOB/A-EU), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) bzw. nach der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL Teil A). Weiterhin Anwendung finden die Bestimmungen des Tarif-treue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW).
- 1.2 Der abzuschließende Vertrag ist ein öffentlicher Auftrag im Sinne der Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

2 Teilnehmer am Wettbewerb/Einzureichende Nachweise

- 2.1 Bewerber müssen auf Verlangen des Auftraggebers die zur Angebotsabgabe geforderten Eignungsnachweise erbringen. Erfolgt dieses über einen Präqualifikationsnachweis, so muss dieser mit den Anforderungen des Auftraggebers übereinstimmen und ist ggf. durch zusätzliche Einzelnachweise bereits bei der Angebotsabgabe bzw. Bewerbung zu ergänzen.
- 2.2 Der Bewerber ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, zum Nachweis der Erfüllung seiner Steuer- und Beitragspflichten vor der Zuschlagserteilung entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen beizubringen.
- 2.3 Bewerber, die bevorzugt berücksichtigt werden wollen, müssen spätestens bei der Angebotsabgabe nachweisen, dass sie die Voraussetzungen nach den Bestimmungen über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber erfüllen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
- 2.4 Angebote von Arbeitsgemeinschaften, Unternehmervereinigungen und anderen gemeinschaftlichen Bietern (§ 13 VOB/A-EU Abs. 5 und § 13 VOB/A Abs. 6 bzw. § 53 Abs. 9 VgV und § 13 Abs. 6 VOL/A) werden nur berücksichtigt, wenn dem Auftraggeber mit dem Angebot übergeben werden
- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters, eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich
 - unterzeichnete Erklärung, dass
 - der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber repräsentiert und berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
 - alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.
- 2.5 Der Bewerber ist verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben und alle Angaben zu machen, die in den Verdingungsunterlagen gefordert werden.

- 2.6 Teile der Leistung, die an einen Nachunternehmer vergeben werden sollen, sind in einer Anlage zum Angebot aufzuführen.
- 2.7 Wird anstelle eines im Leistungsverzeichnis vorgeschriebenen oder genannten Erzeugnisses oder Verfahrens ein anderes angeboten, so ist hierbei nachzuweisen, dass es dem vorgeschriebenen mindestens gleichwertig ist.

3 Angebot

- 3.1 Für das Angebot dürfen nur die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke verwendet werden; eine Ausnahme hiervon ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Leistungsverzeichnis zugelassen. Die Doppel Exemplare sind für den Bewerber bestimmt. Anstelle des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnisses kann eine selbstgefertigte Abschrift oder eine selbstgefertigte Kurzfassung verwendet werden. Die Kurzfassung muss jedoch hinsichtlich der Gliederung und der Ordnungszahlen mit der Urschrift vollständig übereinstimmen und neben dem Kurztext alle in der Urschrift vorgegebenen bzw. geforderten Mengen-, Preisangaben und Summen enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnis, das allein verbindlich ist, Bestandteil des Angebots.
- 3.2 Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten und Unstimmigkeiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.
- 3.3 Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert aufzuführen.
- 3.4 Für zugelassene Änderungsvorschläge und Nebenangebote gelten die Vertragsbedingungen des Hauptangebots.

4 Zusätze für ausländische Bewerber

- 4.1 Die Angebotspreise sind in Euro anzugeben.
- 4.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 4.3 Der Bewerber ist verpflichtet, bei Auftragserteilung sein Unternehmen für die Ausführung der Leistung bei einer deutschen Berufsgenossenschaft anzumelden und hierüber vor der Auftragserteilung eine Bescheinigung beizubringen. Ist der Auftragnehmer aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit, so hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.
- 4.4 Neben den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.